

# Reglement über die Spezialfinanzierung Investitionen

(Stadtratsbeschluss Nr. 117 vom 14. Dezember 2018)<sup>1</sup>

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 87 und Art. T2-3 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>2</sup> sowie Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001<sup>3</sup>,

beschliesst:

## Art. 1

Zweck, Geltungsbereich

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Investitionen» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung.

<sup>2</sup> Sie bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für neue Investitionen und Investitionsbeiträge in Werte des Verwaltungsvermögens und aktivierten, wertvermehrenden Unterhalt am bestehenden Verwaltungsvermögen.

<sup>3</sup> Bei finanziell stark belastenden Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung durch überdurchschnittliche Unterhaltsausgaben können im Ausnahmefall finanzielle Mittel bereitgestellt werden für die Dotierung der Spezialfinanzierung für den baulichen Unterhalt des Verwaltungsvermögens.

<sup>4</sup> Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht sowie Anlagen des Finanzvermögens.

## Art. 2

Äufnung, Umfang, Verzinsung

<sup>1</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen  
*a* aus Buchgewinnen zufolge Veräusserung von Liegenschaften und Beteiligungen des Finanzvermögens,  
*b* aus Buchgewinnen zufolge Abschluss neuer Baurechte,  
*c* aus Aufwertungsgewinnen, welche aus der periodischen Neubewertung resultieren.

<sup>2</sup> Der Kapitalbestand wird nicht verzinst.

## Art. 3

Entnahme

<sup>1</sup> Die Entnahmen gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen werden durch

<sup>1</sup> Mit Revision vom 11.5.2023 (StRB Nr. 46, in Kraft seit 1.7.2023)

<sup>2</sup> BSG 170.111

<sup>3</sup> SSG 101.1

das jeweils zuständige Organ zusammen mit dem Verpflichtungskredit beschlossen und richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsrechts.

<sup>2</sup> Die Entnahmen gemäss Art. 1 Abs. 3 bestimmt das für die Ausgabe zuständige Organ.

<sup>3</sup> Die Mittelverwendungen sind in der Erfolgsrechnung durch eine dem Gesamtaufwand entsprechende Entnahme auszugleichen.

#### **Art. 4**

Übergangsbestimmungen; 1. Ausserordentliche Einlage aus der Neubewertungsreserve<sup>1</sup>

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen von HRM2 werden diejenigen Mittel aus der Neubewertungsreserve, die die Einlage in die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve übersteigen (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 5 Gemeindeverordnung), während fünf Jahren linear zur weiteren Verwendung der Spezialfinanzierung Investitionen zugeführt.

#### **Art. 4a<sup>2</sup>**

2. a Ausserordentliche Entnahme für das Förderprogramm Energieeffizienz

In Erweiterung des Zwecks gemäss Artikel 1 können der Spezialfinanzierung Investitionen für die Förderung erneuerbarer Energien sowie der Steigerung der Energieeffizienz (Energiesparen) maximal drei Millionen Franken entnommen werden.

#### **Art. 4b<sup>2</sup>**

b Geltungsbereich

Massnahmen, für die Beiträge ausgerichtet werden, müssen innerhalb der Stadt Thun ausgeführt werden oder der Stadt Thun einen wesentlichen Nutzen im Bereich der Energieeffizienz oder erneuerbarer Energieträger bringen.

#### **Art. 4c<sup>2</sup>**

c Verwendung der Mittel

<sup>1</sup> Die Mittel dienen der Unterstützung von Massnahmen zur effizienten Nutzung von Energie oder zur Förderung erneuerbarer Energie, insbesondere

*a* als Beiträge für einzelne Massnahmen,

*b* für befristete Aktionen,

*c* für Beratung und Information sowie

*d* für innovative Projekte mit grosser Wirkung und Ausstrahlung.

<sup>2</sup> Die Energie Thun AG kann nur für Massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstabe d Gesuche stellen.

<sup>3</sup> Die Stadt Thun kann keine Gesuche stellen.

<sup>4</sup> Die Einzelheiten über die Verwendung der Mittel sowie über das Verfahren regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

<sup>1</sup> Fassung vom 11.5.2023

<sup>2</sup> Eingefügt am 11.5.2023

	<b>Art. 4d<sup>1</sup></b>
d Vergabe der Mittel	Pro Gesuch wird maximal ein Beitrag von 150'000 Franken ausgerichtet.
	<b>Art. 4e<sup>1</sup></b>
e Fachbeirat Energieeffizienz	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt einen Fachbeirat Energieeffizienz.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten zum Fachbeirat Energieeffizienz regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.</p>
	<b>Art. 4f<sup>1</sup></b>
f Geschäftsstelle	<p><sup>1</sup> Für die administrativen Belange ist die Geschäftsstelle zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten zur Geschäftsstelle regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.</p>
	<b>Art. 4g<sup>1</sup></b>
g Berichterstattung	Der Gemeinderat erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die geförderten Massnahmen und die verwendeten Mittel.
	<b>Art. 4h<sup>1</sup></b>
h Geltungsdauer	Mit Inkrafttreten des Reglements über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz werden die Artikel 4a bis 4g ausser Kraft gesetzt.
	<b>Art. 5</b>
Aufhebung von Erlassen	Das Reglement über die Spezialfinanzierung Investitionen vom 10. Mai 2007 wird aufgehoben.
	<b>Art. 6</b>
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2019 in Kraft.

Thun, 14. Dezember 2018

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Kübli*

Der Vizestadtschreiber: *Stalder*

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 11.5.2023